Handballkreis Hagen / Ennepe - Ruhr

Ergänzende Regelungen für den Bereich der Schiedsrichter

im Handballkreis Hagen / Ennepe-Ruhr
für die Spielzeit 2026 / 2027

auf Grundlage der DHB-Schiedsrichterordnung und der Schiedsrichterordnung des Handballverbandes Westfalen

Stand: 20. August 2026

Kurzüberblick: Anreize zur Gewinnung und Bindung neuer Schiedsrichter

Leitgedanke

Nicht nur Defizite sanktionieren, sondern Ausbildung, erste Einsätze und langfristiges Dabeibleiben belohnen. Die Anreize werden als Gutschriften an den meldenden Verein ausgestaltet und mit klaren Aktivitätskriterien verbunden.

Anreiz	Voraussetzung / Wirkung
Lehrgangskosten-Gutschrift	Erstattung der geltenden Anwärterlehrgangsgebühr, sobald die Prüfung bestanden und mindestens 4 anrechnungsfähige Spiele geleitet wurden.
Neuschiedsrichter-Bonus	100,00 € Vereinsgutschrift bei erstmaligem Lizenzerwerb und mindestens 10 anrechnungsfähigen Spielen in der ersten Saison.
Bindungsbonus	150,00 € Vereinsgutschrift, wenn dieselbe Person in der Folgesaison mindestens 14 anrechnungsfähige Spiele leitet und weiter gemeldet bleibt.
Reaktivierungsbonus	75,00 € Vereinsgutschrift für reaktivierte SR nach mindestens zwei inaktiven Spielzeiten und mindestens 7 anrechnungsfähigen Spielen.
Über-Soll-Gutschrift	100,00 € je voller anrechenbarer Soll-Einheit oberhalb des Vereins-Solls; maximal 500,00 € je Verein und Saison.
HVW-Sonderanrechnung	Jugendliche, Frauen sowie Personen, die ihre erste SR-Lizenz mit 35 Jahren oder älter erworben haben, erreichen in den ersten drei Saisonabrechnungen früher eine höhere Soll-Anrechnung.

Die konkrete Finanzierung der Boni ist vor Beschlussfassung im Kreishaushalt abzusichern. Die normative Ausgestaltung befindet sich in § 7 dieser Regelungen.

Präambel

Ein verlässlicher Spielbetrieb setzt ausreichend qualifizierte, verfügbare und dauerhaft engagierte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter voraus. Der Handballkreis und seine Vereine tragen hierfür gemeinsam Verantwortung. Diese Regelungen verbinden klare Melde- und Einsatzanforderungen mit gezielten Anreizen für Ausbildung, Betreuung, Aktivität und Bindung neuer Schiedsrichter. Höherrangige Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen und amtliche Entscheidungen des DHB und des Handballverbandes Westfalen gehen diesen Regelungen vor.

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Begriffe

(1) Diese Regelungen gelten für alle dem Handballkreis Hagen / Ennepe-Ruhr zugeordneten Vereine und Spielgemeinschaften sowie für die von ihnen gemeldeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, soweit der Handballkreis für den Spielbetrieb oder das Schiedsrichterwesen zuständig ist.

(2) Maßgeblich sind insbesondere die DHB-Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Schiedsrichterordnung des Handballverbandes Westfalen (HVW-SchO), die DHB-Rechtsordnung einschließlich der Zusatzbestimmungen des HVW, die Satzungen des HVW und des Handballkreises sowie die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen und Gebühren- und Bußgeldkataloge.

(3) Soweit diese Regelungen keine besondere Bestimmung enthalten, gelten die höherrangigen Vorschriften unmittelbar. Widerspricht eine Bestimmung höherrangigem Recht, ist ausschließlich das höherrangige Recht anzuwenden; die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Kurzbezeichnung „SR“ umfasst Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aller Geschlechter. Der Begriff „Verein“ umfasst auch Spielgemeinschaften, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Voraussetzungen, Lizenz und Registrierung

(1) Als SR darf nur eingesetzt und auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden, wer Mitglied eines dem DHB angehörenden Vereins ist, von diesem Verein ordnungsgemäß gemeldet wurde, die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

(2) Minderjährige benötigen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter. SR, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können nach Entscheidung des zuständigen Schiedsrichtergremiums im Jugendspielbetrieb des Kreises eingesetzt werden. Der Einsatz Minderjähriger im Erwachsenenspielbetrieb setzt zusätzlich eine ausdrückliche Freigabe des Kreisschiedsrichterwartes unter Berücksichtigung von Qualifikation, Reife und Leistungsklasse voraus.

(3) Jeder SR muss im verbandsweiten Verwaltungsprogramm Handball360 registriert sein und seine persönlichen Daten, Kontaktdaten, Bankverbindung und Verfügbarkeiten eigenverantwortlich aktuell halten. Ohne vollständige und freigegebene Daten besteht kein Anspruch auf eine Ansetzung.

(4) Eine Person kann innerhalb des DHB nur einmal auf ein Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Bei Vereinswechseln oder Spielgemeinschaften ist eine eindeutige Zuordnung vor der Saison herbeizuführen.

§ 3 Meldungen der Vereine

(1) Die Vereine melden ihre SR für den Kreis- und den überkreislichen Spielbetrieb spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres über das vom Handballkreis vorgegebene Verfahren. Nachmeldungen bleiben möglich, begründen jedoch keinen Anspruch auf rückwirkende Anrechnung.

(2) Die Meldung gilt grundsätzlich für die gesamte Spielzeit. Abmeldungen, Vereinswechsel, längere Ausfälle und die Beendigung der Tätigkeit sind dem Kreisschiedsrichterwart unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3) Jeder Verein benennt bis spätestens 01. August eine verantwortliche Ansprechperson für Schiedsrichterangelegenheiten. Diese koordiniert die vereinsinterne Werbung, Betreuung neuer SR und Kommunikation mit dem Kreisschiedsrichterwart.

(4) Der Handballkreis bietet grundsätzlich mindestens einen Anwärterlehrgang pro Kalenderjahr an. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann eine kreisübergreifende Ausbildung oder ein abweichender Lehrgangszeitraum vorgesehen werden.

§ 4 Berechnung des Schiedsrichter-Melde-Solls

(1) Das Melde-Soll eines Vereins wird auf Grundlage der zum maßgeblichen Meldestichtag am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften nach § 2 HVW-SchO festgesetzt. Es darf insgesamt 70 Prozent der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften des Vereins nicht unterschreiten.

(2) Für den überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb, die höchste Herrenliga des Kreises sowie für alle überkreislich spielenden Jugendmannschaften sind rechnerisch mindestens zwei SR je Mannschaft zu melden.

(3) Für die übrigen Erwachsenenmannschaften und die übrigen Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend ist rechnerisch mindestens ein SR je Mannschaft zu melden.

(4) Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird grundsätzlich anteilig auf die beteiligten Vereine verteilt. Eine abweichende Zuordnung ist nur zulässig, wenn dem Handballkreis spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der Spielzeit ein gemeinsamer schriftlicher Antrag aller beteiligten Vereine vorliegt.

(5) Maßgeblich ist grundsätzlich der Mannschaftsbestand zum 31. Juli. Eine nach diesem Zeitpunkt erfolgende Abmeldung oder Zurückziehung einer Mannschaft reduziert das bereits festgesetzte Melde-Soll nicht. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag.

§ 5 Anrechnung auf das Melde-Ist

(1) Die Saisonabrechnung erfolgt zum Stichtag 30. Juni der abgelaufenen Saison auf Grundlage der im verbandsweiten Verwaltungssystem dokumentierten anrechnungsfähigen Liga-, Pokal- und Jugendqualifikationsspiele. Freundschaftsspiele und sonstige nicht als anrechnungsfähig ausgewiesene Spiele bleiben unberücksichtigt.

(3) Für die allgemeine Anrechnung gilt je SR folgende Staffel:

- mindestens 4 Spiele: 0,25 Soll-Einheiten,
- mindestens 7 Spiele: 0,50 Soll-Einheiten,
- mindestens 14 Spiele: 1,00 Soll-Einheiten,
- mindestens 18 Spiele: 1,50 Soll-Einheiten,
- mindestens 21 Spiele: 2,00 Soll-Einheiten.

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt für SR, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, für weibliche SR sowie für Personen, die ihre erste SR-Lizenz im Alter von 35 Jahren oder älter erworben haben, in den ersten drei Saisonabrechnungen nach der erstmaligen Leitung eines anrechnungsfähigen Spiels folgende Staffel:

- mindestens 4 Spiele: 0,25 Soll-Einheiten,
- mindestens 7 Spiele: 0,50 Soll-Einheiten,
- mindestens 10 Spiele: 1,00 Soll-Einheiten,
- mindestens 14 Spiele: 1,50 Soll-Einheiten,
- mindestens 20 Spiele: 2,00 Soll-Einheiten.

(5) Kann ein ausreichend verfügbarer SR die für eine Anrechnung erforderliche Spielzahl ausschließlich deshalb nicht erreichen, weil ihm trotz rechtzeitiger Einsatzbereitschaft keine ausreichenden Ansetzungen angeboten wurden, kann bei der Festsetzung einer Geldbuße ganz oder teilweise von einer Sanktion abgesehen werden. Ein Anspruch auf eine fiktive Anrechnung besteht nicht.

(6) Eine hohe Anzahl von Freiterminen, wiederholte unbegründete Spielrückgaben oder eine überwiegende Nichtansetzbarkeit wegen anderer Funktionen kann bei der Prüfung nach Absatz 5 berücksichtigt werden. Allein die Zahl der Freitermine löst keine automatische Geldbuße aus.

§ 6 Gemeinsame Nachwuchsgewinnung und Betreuung

(1) Der Handballkreis unterstützt die Vereine mit regelmäßigen Anwärterlehrgängen. Die Vereine verpflichten sich, in ihren Mannschaften und Vereinsmedien mindestens einmal pro Saison aktiv für die Schiedsrichtertätigkeit zu werben.

(2) Jeder neu ausgebildete SR soll für die ersten zehn Spielleitungen eine feste Ansprechperson im Verein erhalten. Der Handballkreis organisiert nach Möglichkeit Begleitungen, Coachings oder Gespann-Ansetzungen und berücksichtigt dabei insbesondere minderjährige und erstmals im Erwachsenenbereich eingesetzte SR.

(3) Vereine sollen neuen SR die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung stellen oder deren Beschaffung angemessen bezuschussen. Hierzu zählen insbesondere regelkonforme Kleidung, Pfeife, Karten, Schreibmaterial und Fahrtmöglichkeiten.

(4) Der Kreisschiedsrichterwart führt mindestens einmal jährlich mit den Schiedsrichterverantwortlichen der Vereine einen Austausch zu Gewinnung, Ausbildung, Betreuung und Bindung durch. Vereine mit Soll-Unterschreitung sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Finanzielle Anreize für Gewinnung, Aktivität und Bindung

(1) Die nachfolgenden Gutschriften werden dem meldenden Verein nach Abschluss der Saison über die Kreisabrechnung gutgeschrieben. Voraussetzung ist jeweils, dass die Person dem Verein für das Schiedsrichtersoll zugeordnet ist und die maßgeblichen Spiele im Verwaltungssystem dokumentiert sind.

(2) Lehrgangskosten-Gutschrift: Für einen erstmals ausgebildeten SR wird dem Verein die für den Anwärterlehrgang erhobene Teilnahmegebühr vollständig gutgeschrieben, sobald die Prüfung bestanden und innerhalb der ersten Saison mindestens vier anrechnungsfähige Spiele geleitet wurden. Wird die Spielzahl allein wegen fehlender Ansetzungen nicht erreicht, kann der Kreisvorstand die Gutschrift dennoch gewähren.

(3) Neuschiedsrichter-Bonus: Erwirbt eine Person erstmals eine SR-Lizenz und leitet in ihrer ersten Saison mindestens zehn anrechnungsfähige Spiele, erhält der meldende Verein zusätzlich eine Gutschrift von 100,00 Euro.

(4) Bindungsbonus: Bleibt dieselbe Person in der unmittelbar folgenden Spielzeit für den Verein gemeldet und leitet mindestens 14 anrechnungsfähige Spiele, erhält der Verein eine weitere Gutschrift von 150,00 Euro.

(5) Reaktivierungsbonus: Für einen SR, der in den beiden vorangegangenen abgeschlossenen Spielzeiten kein anrechnungsfähiges Spiel geleitet hat und in der laufenden Spielzeit mindestens sieben anrechnungsfähige Spiele leitet, erhält der meldende Verein einmalig eine Gutschrift von 75,00 Euro.

(6) Über-Soll-Gutschrift: Erreicht ein Verein mehr anrechenbare Soll-Einheiten als sein festgesetztes Melde-Soll, erhält er für jede volle zusätzliche Soll-Einheit eine Gutschrift von 100,00 Euro, höchstens jedoch 500,00 Euro je Saison.

(7) Die Gutschriften nach den Absätzen 2 bis 6 können nebeneinander gewährt werden. Eine Mehrfachförderung derselben Person durch mehrere Vereine ist ausgeschlossen. Bei einem Vereinswechsel während der Saison entscheidet eine vor dem Wechsel getroffene schriftliche Vereinbarung; fehlt diese, ist der Verein maßgeblich, dem die Person am 1. Juli zugeordnet war.

(8) Die Auszahlung setzt eine entsprechende haushaltsrechtliche Deckung und den Beschluss der zuständigen Kreisorgane voraus. Ansprüche aus den Absätzen 2 bis 6 sind bei der Haushaltsplanung vorrangig gegenüber freiwilligen sonstigen Fördermaßnahmen des Schiedsrichterwesens zu berücksichtigen.

§ 8 Erfüllung und Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

(1) Das Melde-Soll ist erfüllt, wenn das zum 30. Juni festgestellte Melde-Ist mindestens dem festgesetzten Melde-Soll entspricht.

(2) Bei Nichterfüllung kann je fehlender voller Soll-Einheit in der ersten aufeinanderfolgenden Saison eine Geldbuße von 200,00 Euro festgesetzt werden. Für jede weitere unmittelbar folgende Saison der Unterschreitung erhöht sich der Betrag um 100,00 Euro je fehlender voller Soll-Einheit, höchstens bis 1.000,00 Euro. Erfüllt der Verein das Soll in einer Saison vollständig, beginnt eine spätere Staffelung wieder mit dem Ausgangsbetrag.

(3) Fehlende Teil-Einheiten werden anteilig in Schritten von 0,25 berechnet. Die Geldbuße für 0,25, 0,50 oder 0,75 fehlende Soll-Einheiten beträgt entsprechend ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des für eine volle Soll-Einheit maßgeblichen Betrags.

(4) Die Geldbuße darf die nach der HVW-Schiedsrichterordnung zulässigen Sätze nicht überschreiten. Änderungen des höherrangigen Rechts gelten unmittelbar und gehen der in Absatz 2 genannten Staffel vor.

(5) Gegen neu gegründete Handballabteilungen dürfen Geldbußen wegen Nichterfüllung des Melde-Solls frühestens nach Ablauf von zwei Spielzeiten festgesetzt werden. Die Ausnahme gilt nicht für lediglich zusammengeschlossene oder umbenannte Handballabteilungen.

(6) Bei außergewöhnlichen, vom Verein nicht zu vertretenden Umständen kann die Geldbuße im Einzelfall ermäßigt, gestundet oder ausgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere längerfristige Erkrankungen mehrerer aktiver SR oder eine nachweislich fehlende Ansetzungsmöglichkeit trotz ausreichender Verfügbarkeit. Finanzielle Schwierigkeiten des Vereins allein stellen grundsätzlich keinen Härtefall dar.

(7) Vereine, die das Melde-Soll in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten unterschreiten, müssen bis zum 31. August einen schriftlichen Maßnahmenplan vorlegen. Dieser enthält mindestens den aktuellen Bestand, den Bedarf, die Ursachen des Defizits, bisherige Werbemaßnahmen, namentlich verantwortliche Personen und konkrete Schritte mit Terminen für die folgenden zwölf Monate.

§ 9 Ansetzungen, Verfügbarkeiten und Spielrückgaben

(1) An-, Ab- und Umsetzungen zu Pflichtspielen erfolgen über Handball360 oder das jeweils verbindlich vorgegebene Verwaltungssystem. Mit der Ansetzung entstehen die Pflichten aus der DHB-Schiedsrichterordnung und den veröffentlichten Ansetzungsrichtlinien.

(2) Freihaltetermine sind frühzeitig und eigenverantwortlich im Verwaltungssystem einzutragen. Bereits bekannte Verhinderungen dürfen nicht erst nach erfolgter Ansetzung mitgeteilt werden.

(3) Spielrückgaben sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, grundsätzlich spätestens vier Kalendertage vor dem Spiel bis 22:00 Uhr, über den vom Kreisschiedsrichterwart festgelegten Kommunikationsweg mit kurzer Begründung mitzuteilen. Kurzfristigere Rückgaben müssen zusätzlich telefonisch erfolgen.

(4) Gebühren und Geldbußen für schuldhafte verspätete Rückgaben, unbegründete Absagen oder Nichtantreten richten sich nach dem jeweils gültigen Gebühren- und Bußgeldkatalog. Vor einer Sanktion ist die betroffene Person anzuhören.

(5) Übernimmt ein SR innerhalb von 48 Stunden vor Spielbeginn freiwillig eine unbesetzte oder zurückgegebene Spielleitung, kann der Handballkreis einen zusätzlichen Übernahmebonus von 10,00 Euro zahlen. Ein Anspruch besteht nur bei vorheriger Bestätigung durch die ansetzende Stelle.

(6) Bei wiederholtem schuldhaftem Nichtantreten, wiederholten unbegründeten Absagen oder sonstigen erheblichen Pflichtverletzungen können nach Anhörung Maßnahmen nach der DHB-Schiedsrichterordnung getroffen werden, insbesondere Verweis, befristete Nichtansetzung, Rückstufung oder Streichung von der Schiedsrichterliste.

(7) Vor einer Streichung von der Schiedsrichterliste ist sowohl dem betroffenen SR als auch seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist von mindestens zwei zuständigen Personen zu treffen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 10 Fortbildungen und Einsatzberechtigung

(1) SR sind verpflichtet, an den für ihre Leistungsklasse oder den Kreisspielbetrieb festgelegten Lehrveranstaltungen, Regeltests und sonstigen Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

(2) Werden Fortbildungen in mehreren Themenblöcken mit Alternativterminen angeboten, ist je verpflichtendem Themenblock mindestens ein Termin wahrzunehmen. Die konkreten Termine, Anmeldewege und Ersatzmöglichkeiten werden rechtzeitig über Phönix und die Internetseite des Handballkreises veröffentlicht.

(3) Eine Ansetzung in der neuen Saison setzt die Erfüllung der veröffentlichten Fortbildungs- und Lizenzvoraussetzungen voraus. Fehlende Pflichtveranstaltungen sind beim nächstmöglichen Ersatztermin nachzuholen.

(4) Schuldhaftes unentschuldigtes Fernbleiben kann nach der Rechtsordnung und dem jeweils gültigen Gebühren- und Bußgeldkatalog geahndet werden. Eine Sanktion entbindet nicht von der Pflicht zur Nachholung der Fortbildung.

§ 11 Schiedsrichter oberhalb des Kreisrahmens

(1) Für SR, die einem Kader oberhalb des Kreisrahmens angehören, gelten für ihre dortigen Einsätze, Fortbildungen, Tests, Rückgaben und Pflichtverletzungen vorrangig die Regelungen und Entscheidungen der jeweils zuständigen Instanz.

(2) Die Anrechnung auf das Vereins-Soll richtet sich gleichwohl nach § 2 HVW-SchO und § 5 dieser Regelungen. Der Verein und der SR haben sicherzustellen, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten vollständig im Verwaltungssystem vorliegen.

§ 12 Zuständigkeit, Verfahren und Bekanntgabe

(1) Für die operative Umsetzung dieser Regelungen ist der Kreisschiedsrichterwart zuständig, soweit Satzung, Ordnung oder Beschluss keine andere Instanz bestimmen. Entscheidungen über Härtefälle, finanzielle Gutschriften außerhalb des Regelfalls, Aussetzungen und Streichungen werden gemeinsam mit mindestens einem weiteren hierzu berufenen Mitglied des Schiedsrichtergremiums oder des Kreisvorstandes getroffen.

(2) Geldbußen, Gebühren und sonstige belastende Maßnahmen dürfen nur durch eine nach Satzung und Ordnung strafbefugte Instanz und in einem nachvollziehbaren Verfahren festgesetzt werden. Zuständigkeit, Sachverhalt, Rechtsgrundlage, Berechnung und Rechtsbehelf sind im Bescheid anzugeben.

(3) Verbindliche Mitteilungen werden nach § 30 der Kreissatzung auf Vereinsvertretersitzungen bekannt gegeben oder den Vereinen schriftlich beziehungsweise in einer dauerhaft abrufbaren elektronischen Form mitgeteilt. Die Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Handballkreises soll zusätzlich erfolgen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für Meldung, Ansetzung, Ausbildung, Abrechnung, Förderung oder ein satzungs- und ordnungsgemäßes Verfahren erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft und gelten für die Spielzeit 2026/2027. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft, sofern eine neue bekanntmachung herausgegeben wurde. Ansosnten gilt diese Regelung weiterhin.

(2) Geldbußen, Gebühren und sonstige belastende Maßnahmen nach diesen Regelungen dürfen nur an Sachverhalte angeknüpft werden, die nach dem Inkrafttreten eingetreten sind. Für die Berechnung des saisonbezogenen Melde-Ists dürfen jedoch alle in der Spielzeit 2026/2027 ordnungsgemäß dokumentierten Spiele berücksichtigt werden, soweit dies die Betroffenen nicht belastet.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten entgegenstehende ergänzende Kreisregelungen für den Bereich der Schiedsrichter außer Kraft. Die ausdrücklich auf die Spielzeit 2024/2025 begrenzte Fassung wird nicht fortgeführt.

Anlage: Rechtsgrundlagen und redaktionelle Hinweise

Berücksichtigte Rechtsgrundlagen

- DHB-Schiedsrichterordnung, Stand 15.11.2025
- Schiedsrichterordnung für den Handballverband Westfalen e. V., gültig ab 01.07.2024
- DHB-Rechtsordnung, Fassung 2026
- Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB-Rechtsordnung, Fassung 2026
- Satzung des Handballverbandes Westfalen e. V.
- Satzung des Handballkreises Hagen / Ennepe-Ruhr, Stand 24.08.2010
- Ausgangsfassung: Ergänzende Regelungen zur Spielzeit 2024/2025
- Aktuelle Informationsseite des Kreises zu Lehrgängen und Fortbildungen